

Abſatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes — als Voraussetzung des passiven Wahlrechtes in die Gemeindevertretung u. a. der ordentliche Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde normiert; nach § 27, Absatz 2, der eben bezogenen Wahlordnung wird ein Mitglied des Gemeinderates seines Amtes verlustig, wenn bei ihm ein Umstand eintritt, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte. Da erwiesenermaßen bei Z. St. durch die Aufgabe des ordentlichen Wohnsitzes in der Gemeinde A. ein Umstand eingetreten ist, der ursprünglich seine Wählbarkeit in den Gemeinderat gehindert hätte, ist dessen Mandatsverlust auszusprechen.

1322.

Beschwerde wegen Verletzung des Eigentumsrechtes durch Verschreibung der Wiener Wertzuwachsabgabe. — Begriff der „gleichartigen Abgaben“ nach § 3, lit. e, des Finanz-Verfassungsgesetzes.

G. v. 5. Mai 1930, Z. B 54/29.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde behauptet die Verletzung des durch Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und Artikel 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes gewährleisteten Rechtes auf Unverletzbarkeit des Eigentums, weil dem Beschwerdeführer infolge Anwendung des seiner Ansicht nach verfassungswidrigen Artikels I, Punkt 5, des Wiener Landesgesetzes vom 22. Juni 1928, S. G. Bl. Nr. 24, auf die Umrechnung des Erwerbserwerbes samt Zurechnungen (§§ 7 und 8 des Wiener Wertzuwachsabgabengesetzes vom 29. August 1922, S. G. Bl. Nr. 126) eine Wertzuwachsabgabe in einem um 1772 S 10 g höheren Ausmaß vorgeschrieben worden sei, als dies dann der Fall gewesen wäre, wenn der nach dem Wertzuwachsabgabengesetz vom Veräußerungswert zur Errechnung des Wertzuwachses abzurückende Subtrahend (Erwerbserwerbswert zuzüglich Zurechnungen) nach dem Wertverhältnis umgerechnet worden wäre, in dem die Skone zur Zeit des Erwerbes tatsächlich zum heutigen Schilling stand. Die Verfassungswidrigkeit der eben bezeichneten landesgesetzlichen Bestimmung sieht die Beschwerde eben darin, daß zufolge des durch sie angeordneten Umrechnungsschlüssels in den Fällen, in denen der Erwerbserwerbswert einer Siegenenschaft zur Zeit noch nicht fortgeschrittener Einkommen tatsächlich bedeutend höher war, als dem Verhältnis 1 : 10.000 entspricht, nicht mehr ein Wertzuwachs besteuert würde, sondern beinahe der

volle Veräußerungswert, demnach in diesen Fällen die als Wertzuwachsabgabe einzubeziehende Landesabgabe sich bezüglich des hierdurch entstandenen Differenzbetrages nicht als Besteuerung des Wertzuwachses, sondern als eine der Immobilienabgabe des Bundes gleichartige Besteuerung des Veräußerungswertes darstelle.

Die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde wegen Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes hängt nach dem Gesagten also nur davon ab, ob die vom Beschwerdeführer behauptete Verfassungswidrigkeit des Artikels I, Punkt 5, des Wiener Landesgesetzes vom 22. Juni 1928, S. G. Bl. Nr. 24, als gegeben erachtet wird oder nicht.

Der Verfassungsgerichtshof fand aber keinen Anlaß, das Verfahren wegen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser landesgesetzlichen Bestimmung von Amtes wegen einzuleiten. Aus welchen Gründen keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Wiener Wertzuwachsabgabe überhaupt bestehen, ist in den hg. Erkenntnissen vom 15. Mai 1929, G. Z. B 14/29 (Sg. 1274), ausführlich dargelegt worden. Hierzu sei noch folgendes bemerkt: Was zunächst den im § 3, lit. e, des Finanz-Verfassungsgesetzes aufgestellten Begriff der „gleichartigen Abgaben“ anbelangt, so geht aus dessen Definition „eine gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand“ hervor, daß es für die Beurteilung, ob gleichartige Abgaben vorliegen, nicht genügt, daß der Besteuerungsgegenstand derselbe ist, sondern noch hinzukommen muß, daß von diesem gleichen Besteuerungsgegenstand die Abgaben gleichartig erhoben werden; andernfalls hätte der Gesetzgeber die gleichartigen Abgaben definieren müssen als „Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand“, das heißt das Wort „gleichartige“ hätte wegfallen müssen. Da aber dieses Wort in der Definition enthalten ist, muß daraus geschlossen werden, daß nebst der Identität des Besteuerungsgegenstandes auch noch eine Gleichartigkeit in dessen Besteuerung vorhanden sein muß. Daher hat auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1928, G. Z. G 1/28 (Sg. 1064) hervorgehoben, daß für die Beurteilung der Frage, ob eine Landes(Gemeinde)abgabe mit einer gemeinschaftlichen Abgabe gleichartig ist, „die Bestimmungen der zu vergleichenden Abgabengesetze maßgebend sind und daß nur dann von einer Gleichartigkeit gesprochen werden kann, wenn die Bestimmungen der vergleichenen Gesetze im wesentlichen übereinstimmen.“

Eine solche Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen über die Wiener Wertzuwachsabgabe und den Bestimmungen über die Immobilienabgabe des Bundes kann aber auch nach der durch Artikel I, Punkt 5, des Wiener Landesgesetzes vom 22. Juni 1928, S. G. Bl. Nr. 24, erfolgten Ein-

haltung nicht gefunden werden, ganz abgesehen davon, daß auch dann noch der Besteuerungsgegenstand ein verschiedener bleiben würde: in dem einen Fall nämlich der Wert der übergebenen unbeweglichen Sache, im anderen die durch die Substanzion des Erwerbswertes vom Veräußerungswert sich ergebende Differenz. Da nun bei dieser Substanzion der Substanzion in einem in den einzelnen Fällen voneinander verschiedenen Verhältnis zum Minuenden (Veräußerungswert) steht, also nicht von einer bloß perzentuellen Verringerung, demnach im Ergebnis nicht von einer bloß perzentuell erfolgenden und daher verhältnismäßig immer gleichen Verminderung des Besteuerungsgegenstandes gesprochen werden kann, kann nicht gesagt werden, daß die Gleichartigkeit der Abgaben im Sinn des § 3, lit. c, des Finanz-Verfassungsgesetzes gegeben sei.

Dem wenn sich auch bei Vergleichung des Ergebnisses der Besteuerung nach zwei Abgabengesetzen ergeben sollte, daß in einer Anzahl von Fällen die Ermittlung des Besteuerungsgegenstandes ziffermäßig dasselbe oder beinahe das gleiche Resultat ergibt, so liegt eben darin, daß dies nur bei einer Anzahl der Fälle so ist, schon die Konstatierung, daß diese Abgaben nicht gleichartig sind, wie dies auch im schon erwähnten Hg. Erkenntnis vom 10. Dezember 1929, G. S. B. 14/29 (Sg. 1274) ausgesprochen worden ist.

In dem bezogenen Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß nur die Landesgesetzgebung selbst berufen ist, die wirtschaftliche Bedenklichkeit eines solchen Abgabensystems durch entsprechende Reform zu beheben.

Aus diesen Gründen mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

1323.

Beschwerde des Synodalrates der altkatholischen Kirche Österreichs wegen angeblicher Verletzung des Rechtes auf Glaubensfreiheit durch Anordnung der Ausschaltung des Wortes „katholischer“ (Bischof) im Amtsiegel des Bischofs der altkatholischen Kirche. — Zugehörigkeit der Verwendung des Amtsiegels zum Gebiet der äußeren Rechtsverhältnisse einer Religionsgesellschaft: die für deren Ordnung geltenden Normen ziehen für Rechtsbestand und Benennung der rechtlich bestehenden Religionsgesellschaften die Grenzen.

G. v. 6. Mai 1930, S. B. 53/29.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Aus dem Sachbestand:

Mit Verfügung vom 8. Mai 1929 hat das Bundesministerium für Unterricht den Synodalrat der altkatholischen Kirche Österreichs beauftragt, wegen Abänderung des bei der bischöflichen Kanzlei in Verwendung stehenden Amtsiegels das Geeignete zu veranlassen und dies unter Überlegung eines Abdruckes des neuen Amtsiegels cheffens an das Bundesministerium für Unterricht zu melden.

Das beanstandete Amtsiegel trägt die Umschrift: „Robert Rüdler, katholischer Bischof der altkatholischen Kirche Österreichs—Wien“. Als der Synodalrat dem Bundesministerium für Unterricht bekanntgab, daß er nicht in der Lage sei, dem Auftrag zu entsprechen, erteilte dieses mit dem angeforderten Erlaß vom 18. Oktober 1929 dem Synodalrat die Weisung, dem Verlangen auf Abänderung des Siegels unverzüglich nachzukommen.

Durch diese Weisung erachtet sich der Synodalrat der altkatholischen Kirche in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf volle Glaubensfreiheit nach Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und nach Artikel 63 des Staatsvertrages von Saint-Germain für verletzt, er beantragt daher im Sinn des Artikels 144 S. 3. G., diese Weisung zu beheben.

Entscheidungsgründe:

Der Verfassungsgerichtshof vermochte der Beschwerde des Synodalrates der altkatholischen Kirche Österreichs Berechtigung nicht anzuerkennen. Indem der Beschwerdeführer sich im amtlichen Verkehr mit Bundes- und Landesbehörden des vom Bundesministerium für Unterricht beanstandeten Amtsiegels bediente, bewegte er sich nicht mehr im Bereich einer rein internen kirchlichen Amtshandlung, sondern betrat damit das Gebiet der äußeren Rechtsverhältnisse der altkatholischen Kirche, auf dem in erster Linie die staatliche Rechtsordnung gilt. Dies geht aus Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, klar hervor, wonach jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft zwar ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen ist. Wenn daher ein Streit darüber entsteht, ob sich der Bischof der altkatholischen Kirche Österreichs über den innerkirchlichen Bereich hinaus als „katholischer“ Bischof bezeichnen darf, so ist nicht zu untersuchen, ob er nach der Glaubenslehre der altkatholischen Kirche, sondern ob er nach der vom Staat getroffenen Ordnung der äußeren Rechtsverhältnisse dieser Kirche dazu berechtigt ist.

In dieser Beziehung ist maßgebend die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. Oktober 1877, R. G. Bl. Nr. 99, womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wurde. Sie lautet: „In Gemäßheit des von Anhängern des altkatholischen Religionsbekenntnisses in den Eingaben de praes. 13. Oktober 1877, S. 16875—16877, gestellten Begehrens wird, da durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des § 1. des Gesetzes vom 20. Mai 1874,